

Reglement über die Benützung des städtischen Park Casinos

vom 4. Februar 2014

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1

Das Park Casino steht Vereinen, Vereinigungen, Privaten sowie Firmen zur Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Versammlungen, Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen, Unterhaltungsabenden etc.) zur Verfügung.

Art. 2

¹ Bei der Vermietung des Park Casinos erhalten Ortsansässige den Vorzug.

² Die Vermietung des Park Casinos sowie die Bewirtung in demselben obliegt dem vom Stadtrat bestimmten Wirt (Park Casino-Wirt).

³ Veranstaltungen in Eigenregie oder mit einer Cateringfirma sind nicht zulässig.

Art. 3

¹ Gesuche um Benützung und Reservation des Park Casinos sind direkt an den Park Casino-Wirt zu richten. Bei regelmässig wiederkehrenden Anlässen muss für jeden Anlass ein neues Gesuch gestellt werden. Ein Anspruch auf Belegung eines fixen Datums besteht nicht.

² Vor Erteilung der Benützungsbewilligung hat der Veranstalter die organisatorischen Einzelheiten und Bedingungen mit dem Park Casino-Wirt abzusprechen. Die Bewilligung kann von der Erfüllung gewisser Auflagen abhängig gemacht werden.

³ Die Stadt behält sich in jedem Fall das Recht vor, Gesuche, die nicht dem Grundsatz der Park Casino-Benützung entsprechen, entschädigungslos abzulehnen.

Art. 4

¹ Für die Benützung des Park Casinos werden Taxen gemäss Anhang festgelegt und durch den Park Casino-Wirt erhoben.

² Bei Vorträgen, Konzerten sowie Proben beinhaltet die Benützungstaxe eine einmalige Durchführung. Bei Mehrfachaufführungen wird der zusätzliche Stromverbrauch separat in Rechnung gestellt.

³ In den Taxen für die Park Casino-Benützung sind folgende Aufwendungen enthalten: Benutzung des Foyers, der Garderobenanlage (in Selbstbedienung), der Toilettenanlagen, von definierten Sälen inklusive Saallicht, der Lüftung, der Bestuhlung sowie der Heizung.

⁴ Aufwendungen für Tischordnung und Bestuhlung nach Kundenwunsch, Dekorationen, Blumenschmuck, Abdecken von Böden, ausserordentliche Reinigungsarbeiten sowie die Abfallentsorgung sind nicht in den Taxen enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

⁵ In den Taxen für die Bühnenbenützung sind folgende Aufwendungen enthalten: Benutzung der Bühne samt Anliefereneingang, Hauptvorhang, Scheinwerfer- und Lautsprecheranlage, Klavier im Saal (ohne vorgängiges Stimmen), Künstler-Garderoben mit WC, Projektionskabine sowie Übersetzungskabinen inkl. sämtlicher Reinigungen.

⁶ Dolmetscher sind vom Veranstalter selbst zu stellen.

Art. 5

¹ Die technischen Einrichtungen von Bühne, Beleuchtung sowie Bild- und Tonübertragungsanlagen dürfen nur vom Bühnenmeister oder dessen Vertretern bedient werden. Sofern ein Veranstalter diese Einrichtungen benötigt, hat er den Bühnenmeister mindestens einen Monat vor dem Anlass beim Park Casino-Wirt zu beauftragen.

² Die Entschädigung des Bühnenmeisters geht zulasten des Veranstalters.

Art. 6

Die Räumlichkeiten sowie die gesamte Einrichtung des Park Casinos sind durch den Veranstalter sorgfältig zu benutzen. Der Benutzer hat für Beschädigungen der Räume, des Mobiliars sowie der Einrichtung, welche während des von ihm durchgeführten Anlasses entstehen, einzustehen.

Art. 7

Das Anbringen von Dekorationsmaterial und anderen Gegenständen in den Räumlichkeiten des Park Casinos ist stets mit den Verantwortlichen des Park Casinos abzusprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, darauf zu achten, dass derartiges Material feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht und nach der Veranstaltung sachgemäss und vollständig entfernt wird.

Art. 8

¹ Gegenstände, welche von Benützern des Park Casinos zur Durchführung eines Anlasses mitgebracht werden, sind spätestens am auf den Anlass folgenden Tag aus den Räumlichkeiten des Park Casinos zu entfernen.

² Es ist dem Park Casino-Wirt untersagt, Gegenstände der Benützer in Verwahrung zu nehmen.

³ Die Stadt Schaffhausen lehnt jegliche Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen der Benützer ab.

Art. 9

¹ Rauchen sowie Abbrennen von Feuerwerk ist im gesamten Park Casinogebäude untersagt.

² Für die Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbieten von Securitas, Sanitäter oder des Feuerwehripikettdienstes, falls ein solcher polizeilich für notwendig befunden wird, hat der Veranstalter aufzukommen.

Art. 10

Bei der Aufführung geschützter Musikstücke hat der Veranstalter selber das Aufführungsrecht von der SUISA zu besorgen.

Art. 11

¹ Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass auf der Bühne nach 23.00 Uhr keine laute Musik mehr gespielt wird. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen der Nachbarschaft vermieden werden.

² Ab 24.00 Uhr dürfen keine Gäste mehr zu Veranstaltungen zugelassen werden.

³ Die Veranstaltung hat um 02.00 Uhr beendet zu sein.

Art. 12

Der Veranstalter hat für Diebstähle, Beschädigungen und Vandalenakte seiner Mitarbeitenden und Veranstaltungsteilnehmer einzustehen.

Art. 13

Dem Park Casino stehen nur wenige Parkplätze zur Verfügung, weshalb der Veranstalter seine Gäste auf diesen Umstand hinzuweisen hat. Auf den Flächen und Strassen rund um das Park Casino ist das Parkieren von Fahrzeugen verboten. Die Zu- und Durchfahrt für Polizei, Feuerwehr und Sanität muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 14

¹ Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt das gleichnamige Reglement vom 29. November 1994.

² Dieses Reglement ist in die Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (RSS) aufzunehmen.

Anhang:

	Ausstellungen		Vorträge	
	Verkaufsveranstaltungen		Sitzungen	
	Leermiete		Diashow	
			ganzer Tag	
Raum / Reinigung	Miete	Reinigung	Miete	Reinigung
Ganzes Casino	CHF 700.00	CHF 180.00	CHF 700.00	CHF 150.00
Foyer & Toiletten	CHF 170.00	CHF 90.00	CHF 100.00	CHF 90.00
Saal 1 / Foyer / Toiletten	CHF 220.00	CHF 90.00	CHF 220.00	CHF 90.00
Saal 2 / Foyer / Toiletten	CHF 220.00	CHF 90.00	CHF 220.00	CHF 90.00
Saal3 / Foyer / Toiletten	CHF 110.00	CHF 90.00	CHF 110.00	CHF 90.00
Saal4 / Foyer / Toiletten	CHF 80.00	CHF 90.00	CHF 80.00	CHF 90.00
Bühnenmiete	CHF 120.00	-	CHF 120.00	-
Hauswart pro Std.	CHF 42.00	-	CHF 42.00	-
Bestuhlung / Rückbau	CHF 60.00	-	CHF 60.00	-
Wartezeiten Personal pro Std.	CHF 42.00	-	CHF 42.00	-
Bühnenmeister	nach Aufwand	-	nach Aufwand	-
Casino - Keller	CHF 400.00	nach Aufwand	CHF 150.00	nach Aufwand
<u>Annulierungskosten</u>				
bis 90 Tage vor dem Anlass		kostenlos		
89 bis 30 Tage vor dem Anlass		50 % auf Raummiete		
29 bis 5 Tage vor dem Anlass		100 % auf Raummiete 20 % auf Essen		
4 bis 2 Tage vor dem Anlass		100 % auf sämtliche Leistungen		

Vorträge Sitzungen Diashow		Bankette		Gemischte Veranstaltungen zb. Vortrag mit Apero zb. GV mit Essen	
halber Tag (5 Std.)					
Miete	Reinigung	Miete	Reinigung	Miete	Reinigung
CHF 420.00	CHF 140.00	CHF 60.00	CHF 90.00	CHF 400.00	CHF 100.00
CHF 60.00	CHF 80.00	-	-		
CHF 150.00	CHF 70.00	-	CHF 70.00	CHF 190.00	CHF 90.00
CHF 150.00	CHF 70.00	-	CHF 70.00	CHF 190.00	CHF 90.00
CHF 70.00	CHF 70.00	-	CHF 70.00	CHF 90.00	CHF 70.00
CHF 50.00	CHF 70.00	-	-	-	-
CHF 60.00	-	-		CHF 120.00	-
CHF 42.00	-	-		CHF 42.00	-
CHF 60.00	-	CHF 60.00		CHF 60.00	
CHF 42.00	-	CHF 42.00		CHF 42.00	
nach Aufwand	-	nach Aufwand		nach Aufwand	
CHF 100.00	nach Aufwand	-	nach Aufwand	-	nach Aufwand